

## **Fördervoraussetzungen für einen finanziellen Zuschuss zum Einsatz von Drohnen aus Mitteln der Jagdabgabe**

---

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Jagdausübungsberechtigte, welche im Land M-V Jagdabgabe entrichtet haben bzw. Jagdverbände aus Mecklenburg-Vorpommern.
- Es handelt sich um eine Maßnahmeförderung im Zusammenhang mit der Rehkitzrettung und Wildtiersuche, nicht um eine Förderung zur Technikbeschaffung. Diese ist ausgeschlossen.
- Gefördert werden ausschließlich erbrachte Dienstleistungen von Unternehmungen und Dienstleistern (z.B. Industriefotografen, Agrarbetriebe etc.), die Erfahrungen, Technik und geschultes Personal für die jeweiligen Einsätze haben.
- Es ist zudem nachzuweisen:
  - auf welchem Gebiet/Fläche die Befliegung stattgefunden hat
  - dass eine Fluggenehmigung vorgelegen hat
  - dass die Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten und Flächenbewirtschafter vorgelegen hat.
- Die Förderung erfolgt in Höhe von 80 €/Std./2 Personen für Dienstleistungen, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 1.500,00 €.
- Eine Förderung ist nur einmal pro Jahr möglich.
- Der Antragsteller hat die durchgeführte Maßnahme mit einer beglichenen Originalrechnung nachzuweisen, die nach dem 02.12.2019 datiert ist. Beglichene Originalrechnungen sind bis zum 15.10. des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes e.V. (Forsthof 1, 19374 Parchim OT Damm) einzureichen. Rechnungen, die nach dem Termin eingereicht werden, können nicht mehr unterstützt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Stand: 17.04.2020